

Beitragsordnung: Österreichischer Fachverband für hinterlüftete Fassaden

Gültigkeit: Kalenderjahr 2020

Aufnahmegebühr:

Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder des ÖFHF :

Einmaliger Beitrag in der Höhe von € 100,00.-

Dieser Betrag wird mit der positiven Entscheidung der Aufnahme fällig und wird gemeinsam mit dem ersten Mitgliedsbeitrag verrechnet.

Bei Erlöschung der Mitgliedschaft beim ÖFHF wird dieser Betrag nicht rückerstattet.

Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder des ÖFHF:

a.) Für Hersteller von Produkten, welche bei vorgehängte hinterlüftete Fassaden zum Einsatz kommen:

€ 2.434,00.- Pro Kalenderjahr

b.) Für Verarbeiter von Produkten, welche bei vorgehängte hinterlüftete Fassaden zum Einsatz kommen:

€ 1.218,00.- Pro Kalenderjahr

c.) Für fördernde Mitglieder mindestens:

€ 334,00.- Pro Kalenderjahr

Preisanpassung:

Die jährliche Preisanpassung erfolgt nach dem Baukostenindex laut Statistik Austria: Gruppe Wohnhaus- und Siedlungsbau/ Baumeisterarbeiten, gerundet auf ganze Eurowerte.

Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung fällig.



Zahlung:

Erst nach Zahlungseingang auf das Konto des ÖFHF ist die Mitgliedschaft gültig, bzw. wird das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht bei der Generalversammlung wirksam.

Bei einem Beitritt während eines laufenden Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag aliquot der verbleibenden Monate verrechnet, wobei der Beitrittsmonat nicht verrechnet wird.

Kündigung gemäß der Statuten:

§ 3 Mitgliedschaft

3. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Ein Mitglied kann mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres kündigen, die Form des Einschreibens ist Wirksamkeitserfordernis.

b) Vereinsseitig endet die Mitgliedschaft durch

- Ausschluss aus wichtigem Grund
- Streichung

.

Sonstiges:

Nach positiver Aufnahmebeurteilung und Zahlungseingang der Vorschreibung am Konto des ÖFHF sind Mitglieder berechtigt das Logo des österreichischen Fachverbandes auf dem Briefpapier und sonstigen Schriftstücken zu verwenden.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft im ÖFHF ist die Verwendung dieses Logos untersagt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der weiteren Jahresbeiträge werden laut gültigen Statuten des ÖFHF (§ 12) von der Generalversammlung festgesetzt.

Umlagen und Umlageverfahren bedürfen entsprechender Beschlüsse der Generalversammlung, bzw. der Zustimmung der Mitglieder.

Brunn am Gebirge, 31. Jänner 2020